

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2006**  
Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;  
– Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
DEGES

**Betr.: Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall  
auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006)**

**Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/1992 vom 4. 5. 1992  
– StB 11/14.37.02-15/8 Va 92  
2. Meine Schreiben vom  
14. 1. 2004 – S 28/16.57.10-2.21/13 B 03  
13. 2. 2006 – S 11/7123.10/9/453722

Mit meinem o. a. Schreiben vom 14.1.2004 (Bezug 2.) hatte ich Sie um Stellungnahme zu dem Entwurf der ESAB, Stand September 2002, gebeten. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) hat die beigefügten „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006)“ nach umfassender Überarbeitung fertig gestellt.

In der vorliegenden Fassung sind Ihre Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Verbände weitestmöglich berücksichtigt worden.

Das Unfallgeschehen im Zusammenhang mit Unfällen mit Aufprall auf Bäume ist – auch unter Berücksichtigung eines leichten Rückganges in den letzten Jahren – nach wie vor äußerst besorgniserregend. Allein die Tatsache, dass im Jahr 2004 mit 1.297 bei Unfällen mit Aufprall auf Bäume tödlich verunglückten Menschen fast ein Viertel aller bei Straßenverkehrsunfällen insgesamt Getöteten zu beklagen war, zeigt die dringende Notwendigkeit, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um hier zu Verbesserungen zu gelangen. Neben verhaltensbeeinflussenden Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Unfallgeschehens beitragen können, müssen auch die straßenseitigen Potenziale ausgeschöpft werden. Soweit es sich um technische und rechtliche Maßnahmen handelt, sind diese in den ESAB in konzentrierter Form dargestellt.

Die ESAB enthalten keinerlei Regelungen, die naturschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Mit den ESAB ist ein vertretbarer Kompromiss zwischen den Anforderungen der Verkehrssicherheit und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer einerseits und der Landschaftspflege andererseits gelungen.

Die ESAB machen im Abschnitt 3 deutlich, dass das Entfernen von Bäumen erst dann in Betracht gezogen werden soll, wenn keine der anderen genannten Maßnahmen geeignet bzw. angemessen ist, das Unfallgeschehen wesentlich zu verbessern.

Im Abschnitt 4 der ESAB werden Hinweise zu Pflanzungen von Bäumen zu bestehenden Straßen gegeben. Auch bei Abständen von mehr als 4,50 m zwischen Baum und Fahrbahnrand nach einer Anpflanzung ist das Unfallgeschehen im Zusammenhang mit Aufprall auf Bäume dauerhaft zu beobachten. Sollte sich hier entsprechend Abschnitt 2 der ESAB ein auffälliges Unfallgeschehen einstellen, sind passive Schutzeinrichtungen aufzustellen oder andere im Abschnitt 3 genannte Maßnahmen zu ergreifen. Allein die Einhaltung eines Abstandes von 4,50 m gewährleistet nicht zwangsläufig eine ausreichende Sicherheit.

Ich weise auf die ESAB 2006 hin und bitte, sie für Bundesfernstraßen

- beim Erkennen unfallauffälliger Bereiche im Zusammenhang mit Baumanprall,
  - bei der Wahl von Maßnahmen zur Verringerung von Unfällen mit Aufprall auf Bäume und
  - bei Überlegungen zur Pflanzung von Bäumen an bestehenden Straßen
- anzuwenden. Soweit die ESAB Regelungen beinhalten, die mit den Inhalten des „Merkblatt Alleén“ nicht in Einklang stehen, gehen die in den ESAB enthaltenen Regelungen dem „Merkblatt Alleén“ vor.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise empfehle ich, die ESAB auch für Straßen Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beachten.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der ESAB bitte ich mir bis zum 31.12.2007 zu berichten. Mehrfertigungen der ESAB können bezogen werden beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn